

**Inhaltsverzeichnis.**

|                                                                                                                                                                                                                |         |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| I. Beschluß der Bürgerchaft vom 1. Mai 1909 .....                                                                                                                                                              | S. 487. |
| II. Mitteilung des Senats vom 4. Mai 1909:                                                                                                                                                                     |         |
| 1. Gesetz, betreffend die Erhebung der Kirchensteuern der vereinigten evangelischen Gemeinde, der evangelisch-lutherischen Gemeinde zur Kreuzkirche und der katholischen St. Marienkirche in Bremerhaven ..... | " 491.  |
| 2. Verkauf des zwischen den Grundstücken Vornstraße Nr. 9 und 10 und Georgstraße Nr. 57 und 59 liegenden Ganges .....                                                                                          | " 495.  |
| 3. Neubauten für die Straßenreinigung .....                                                                                                                                                                    | " 496.  |
| 4. Bericht der Kommission wegen der Schule an der Sternstraße und der neuen gewerblichen Schule .....                                                                                                          | " 496.  |

**Beschluß der Bürgerchaft**

vom 1. Mai 1909.

**1. Bericht der Kommission wegen der Schule an der Sternstraße und der neuen gewerblichen Schule.**

Die Bürgerchaft genehmigt die von der Kommission in ihrem anliegenden Bericht unter I 1 und 2 und unter II 2 gestellten Anträge, ferner den unter II 1 gestellten Antrag, jedoch mit der Maßgabe, daß sie die Herstellung der beantragten Dienstwohnung als im Interesse des Schulbetriebs nicht erforderlich, ablehnt. Sie ist der Ansicht, daß die für diese Wohnung in Anspruch genommenen Räume zu weiteren Schulzwecken in Aussicht genommen werden sollten.

Gleichzeitig hebt die Bürgerchaft ihren am 6. Mai 1908 gefaßten Beschluß bezüglich der Bewilligung von 2300 M auf das Budget für Außerordentliche Ausgaben für 1908 zum Zwecke baulicher Änderungen in der Schule an der Sternstraße wieder auf.

**Bericht der Kommission wegen der Schule an der Sternstraße und der neuen gewerblichen Schule.**

Anlage.

Mitglieder: Die Herren A. Busch, L. F. Groninger, W. Sachmeister, Prof. Dr. Hergt, K. Klawitter, W. Leymann, Dr. Michaelis, H. G. Schütte, M. v. Thülen, Prof. Dr. Pöppe, L. Waigand.

Als Senatskommissar nahm Herr Senator Dr. Delrichs mit den Herren Prof. Koop und Bauinspektor Knop als Beigeordnete an den Verhandlungen teil.

Durch Beschluß der Bürgerchaft vom 13. Mai 1908 wurden an die Kommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen:

- 1) Die Anträge der Schuldeputation, betr.: Neue gewerbliche Fortbildungsschule (Mitteilung des Senats vom 17. März 1908);
- 2) der Bericht der Budgetkommission vom 3. April 1908, betr.: Schule an der Sternstraße;
- 3) der gelegentlich der Budgetberatung über die Position „Schule an der Sternstraße“ von dem Bürgerchaftsmitgliede, Herrn Klawitter, gestellte Antrag.

**I.**

Die Kommission versammelte sich zuerst am 4. Juni 1908 in der Schule an der Sternstraße; sie trat zunächst in Erwägung der in dem mit Nr. 3 bezeichneten Antrag enthaltenen Frage ein, „ob die Schule an der Sternstraße nach

entsprechendem Umbau für eine gewerbliche Schule geeignet sei". Eine eingehende Besichtigung der Baulichkeiten und Räume ergab, daß die Klassenräume eine Grundfläche von 42 bis höchstens 52 qm haben, während für Klassenzimmer gewerblicher Schulen wegen der entsprechenden Inneneinrichtung mit Zeichentischen, Modell-schränken usw. ein Flächenraum von mindestens 60 bis 72 qm erforderlich gehalten wird.

Die vorhandenen Klassen würden somit für höchstens 22 bis 24 Schüler Raum bieten, was den Schulbetrieb erschweren und verteuern würde.

Der etwaige Ausbau zur Gewinnung größerer Klassenräume, wie er durch Zusammenlegung zweier anstoßender Zimmer denkbar wäre, empfiehlt sich nicht, da alsdann wiederum zu wenige Klassen entstehen und das gegenwärtige Bedürfnis vermehrter Räume nicht gedeckt sein würde. Ein dahingehender Vorschlag, diesem Bedürfnis durch einen Flügelanbau im Hofe des Grundstückes zu entsprechen, konnte nicht weiter verfolgt werden, da für den Flügelanbau auf der an die Nachbargrundstücke anstoßenden Seite Lichtgerechtigkeit nicht vorhanden ist.

Im übrigen wurde festgestellt, daß die Lichtverhältnisse der jetzt vorhandenen Schulklassen derart mangelhafte sind, daß selbst bei weitgehenden Verbesserungen die für eine Zeichenschule erforderlichen Lichtmengen nicht gewonnen werden können.

Die Kommission beschloß fast einstimmig und unter Zustimmung des Herrn Antragstellers den Umbau der Schule an der Sternstraße zu einer gewerblichen Fortbildungsschule für nicht angängig zu erklären.

## II.

Im weiteren wurde darauf die Besichtigung der Schule unter dem Gesichtspunkte fortgesetzt, inwieweit die vorhandenen Mängel der Schule als einer Volksschule durch entsprechende bauliche Veränderungen beseitigt oder wenigstens eingeschränkt werden könnten.

Die Kommission überzeugte sich davon, daß die von der Budgetkommission in dem oben unter Nr. 2 genannten Bericht zur baulichen Verbesserung gestellten Anträge sich unbedingt rechtfertigen und das Mindeste darstellen, was geschehen müsse, um die Schule in einen würdigeren Zustand zu setzen.

Auf Vorschlag eines Kommissionsmitgliedes wurde die Frage zur Erwägung gestellt, ob sich nicht eine wünschenswerte Vergrößerung der Spielplätze dadurch erreichen lasse, daß die Klosettanlage im Hofe abgebrochen und mittels Unterkellerung eines Teils der Schulräume in das zu gewinnende Kellergeschoß verlegt werde. Die Kommission beschloß durch Vermittelung des Herrn Senatskommissars einen Bericht der Hochbauinspektion zu erbitten.

Die Hochbauinspektion berichtete darauf wie folgt:

"Wie aus der anliegenden Zeichnung Blatt II ersichtlich, lassen sich die gesamten Abortanlagen für die Schule in zwei durch teilweise Unterkellerung des Mädchenflügels gewonnenen Räumen bequem unterbringen. Unter der an der Sternstraße gelegenen Eckklasse sind die Aborte für Mädchen angenommen. Diese sind unmittelbar vom Gebäude aus zugänglich, doch ist, um die Ausbreitung von üblen Gerüchen in der Schule zu verhüten, ein lüftbarer Vorraum eingefügt. Der Abortraum für Knaben ist unter der gegenüber nach dem Hofe zu gelegenen Eckklasse eingerichtet und vom Knabenspielplatz aus zugänglich gemacht. Auch hier ist zur Verhütung schlechter Ausdünstungen ein Windfang angenommen. Beide Aborträume erhalten Licht von zwei Seiten, doch sind nur die Fenster auf der Seite zum Öffnen eingerichtet, wo in den oberen Geschossen keine Klassenfenster vorhanden sind. Wenn erforderlich, sollen die Fenster mit Prismenglas verglast werden.

Von den Aborten auf dem Hofe hinter dem Schulvorsteherhause müssen drei (Schulvorsteher, Schuldiener, Reinmachefrauen) stehen bleiben; die übrigen werden abgebrochen und wieder verwandt; außerdem sind

weitere 10 Zellen für die Mädchenabteilung vorgesehen. Der Anschluß der Anlage an den Straßenkanal ist möglich.

Außer den Aborträumen entsteht unter dem Korridor und dem im Budget genehmigten Vorbau ein geräumiger Kohlenraum.

Die Gesamtkosten, in denen auch der Abbruch der alten Abortgebäude usw. und die Herrichtung der Spielplätze enthalten ist, sind in dem beigefügten Kostenanschlag auf 12 000 M berechnet, die von Senat und Bürgerchaft besonders bewilligt werden müssen.

Wenn die Abortanlagen in dieser Weise untergebracht werden, sind die im Bericht der Budgetkommission vom 3. April 1908 unter 1) gemachten Vorschläge überflüssig. Diese wären auch nicht zur Ausführung zu empfehlen gewesen, da durch die Vermehrung der Mädchenaborte, wie sie in Blatt I dargestellt ist, die nach dem Hof gelegenen Souterrainräume des Schulvorsteherhauses gänzlich, die Erdgeschoßräume erheblich entwertet worden wären.

Im Gegensatz hierzu bietet die Verlegung der Aborte in das Kellergeschoß verschiedene Vorteile. Der Knabenspielfplatz wird durch die Beseitigung des Abortgebäudes usw. um 40 qm vergrößert. Hinter dem Wohnhause des Schulvorstehers entsteht ein rund 50 qm großer Hof, wodurch die Luft- und Lichtverhältnisse für die Wohnung wesentlich verbessert werden.

Punkt 2 des Berichts der Budgetkommission ist zu empfehlen. Die hierfür erforderlichen Kosten im Betrage von etwa 100 M können aus Titel 12 bestritten werden.

Zu Punkt 3 des Berichts der Budgetkommission ist zu bemerken, daß sich irgend welche Räume, die für Klassenzwecke geeignet wären, nicht schaffen lassen."

Die Kommission trat den Vorschlägen der Hochbauinspektion bei und entschied sich insbesondere für die angeregte Unterkellerung eines Teiles des Schulgebäudes, sowie dafür, daß die Vorsteherwohnung im Parterre dem Schuldiener zu überweisen und daß die in der Etage der Wohnung liegenden Räume — wenn zwar für Klassenzimmer nicht geeignet — dennoch für Schulzwecke (Lehrmittelzimmer usw.) zu verwenden seien.

Der Herr Senatskommissar veranlaßte auch über diese Frage die Hochbauinspektion zu einem Bericht, der wie folgt lautet:

"Um die Räume im Obergeschoße der jetzigen Schulvorsteherwohnung als Lehrmittelzimmer nutzbar zu machen, ist es nötig, von dem Podest der Schultreppe aus durch Einbrechen einer Türöffnung eine direkte Verbindung mit dem alten Schulgebäude herzustellen. Der Fußboden des Obergeschoßes in der jetzigen Vorsteherwohnung liegt etwa 1,50 m unter dem Podest der Schultreppe, so daß hier eine Verbindungstreppe mit acht Stufen anzulegen ist. In dem kleinen Eckzimmer, in das die Treppe führt, muß der Anstrich ausgebessert werden, wie auch der Anstrich der Wand im Schultreppenhause erneuert werden müßte. Die zu Schulzwecken bestimmten Räume müssen mit Gasbeleuchtung versehen werden. Keller und Erdgeschoß können ohne nennenswerte Änderungen zur Wohnung für den Schuldiener eingerichtet werden; nur empfiehlt es sich, in dem jetzigen kleinen Dienstzimmer des Schuldieners nach der Wohnung zu eine Verbindungstür einzubringen und die jetzige Verbindungstür des Zimmers nach der Schule zuzumauern. Die notwendigen Änderungen sind in Blatt 3 vom 25. März v. J. in rot eingetragen und werden etwa 350 M Kosten verursachen."

Mit diesen Abänderungen und Zusätzen werden die Anträge der Budgetkommission befürwortet.

## III.

Wegen der nunmehr von der Kommission zu prüfenden Anträge der Schuldeputation (s. oben Nr. 1), betreffend die neue gewerbliche Fortbildungsschule, wurde zuerst über die Bedürfnisfrage eingehend verhandelt, da von einem Mitgliede der Kommission eingewandt war, „es lasse sich zurzeit die in Frage kommende Zahl von Schülern nicht bestimmt angeben“, und deshalb sei vorzuschlagen, mit dem Neubau zu warten, bis der von der Bürgerschaft gelegentlich ihrer Verhandlungen vom 16. Dezember 1908 über die gewerblichen Schulen (S. 717 des stenographischen Berichts), betreffend Feststellung der Zahl ungelernter jugendlicher Arbeiter, erbetene Bericht der Schuldeputation eingegangen sei. Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß das Bedürfnis nach vermehrten Räumen für die gewerblichen Schulen schon gegenwärtig vorliege und vom April d. J. an bis zur völligen Durchführung des Schulzwanges, entsprechend dem aus der allmählichen Erstreckung des Schulzwanges auf die gewerblichen Lehrlinge und Arbeiter dreier Jahrgänge sich ergebenden Zugang und entsprechend dem Erstarken der bremischen Industrie sowie der allgemeinen Bevölkerungszunahme sich steigern werde. Wolle man aber mit dem Neubau noch ein oder zwei Jahre warten, so werde dadurch die Durchführung des eben beschlossenen Schulzwanges in Frage gestellt. Die Kommission erkannte das Bedürfnis des Neubaus unbedingt an. Sie überzeugte sich ferner davon, daß der für den Neubau in Vorschlag gebrachte Platz an der Weiserbahn durchaus geeignet sei, und beschloß, die Anträge der Schuldeputation aus den in ihrem Bericht enthaltenen Gründen zur Annahme zu empfehlen.

An dem vorgelegten Projekt fand die Kommission nichts zu erinnern.

Sie stellt demgemäß folgende Anträge:

## I. Die Schule an der Sternstraße betreffend:

- 1) Die Bürgerschaft genehmigt die in dem oben abgedruckten Bericht der Hochbau-Inspektion empfohlenen baulichen Veränderungen und bewilligt die Kosten derselben mit 12 000 M auf das Budget für außerordentliche Ausgaben für 1909.
- 2) Sie beschließt, daß dem Schulvorsteher seine jetzige Wohnung gekündigt und dem Schuldiener die Parterreräume als Wohnung überwiesen, die oberen Räume für allgemeine Schulzwecke (Lehrmittelzimmer) hergestellt und in Verwendung genommen werden, und bewilligt die hierfür entstehenden Kosten mit 350 M auf das Budget für außerordentliche Ausgaben für 1909.

## II. Den Neubau eines Gebäudes für die gewerblichen Schulen betreffend, genehmigt die Bürgerschaft die von der Schuldeputation laut Mitteilung des Senats vom 17. März 1908 gestellten Anträge:

- 1) die Errichtung einer neuen gewerblichen Fortbildungsschule auf dem näher bezeichneten Areal an der Weiserbahn zu beschließen und
- 2) die Baudeputation, Abteilung Hochbau, unter Beifügung der Skizze mit der weiteren Berichterstattung und Vorlegung eines Bauprojektes im Einvernehmen mit der Schuldeputation zu beauftragen;

sie genehmigt

- 3) die Einstellung der erforderlichen Restbaurate von 225 000 M zu den bereits für 1908, als erste Rate unter Vorbehalt eingestellten 100 000 M in das Budget für 1909 (außerordentliche Ausgaben II).

Sie ersucht den Senat, diesen Beschlüssen (oben I und II) zuzustimmen.

Bremen, im März 1909.

Die Kommission.

## 2. Wahl einer Kommission wegen Gewährung von Diäten an die Bürgerschaftsmitglieder.

Gewählt wurden die Herren Syndikus Dr. Apelt, J. Deyken sen., Fr. Garves, Th. Heinken, G. Jäger, J. G. Junge, D. Kirbih, Fr. Pappier, Dr. R. Quibbe.

### 3. Vergütung für Justizanwärter (Budget des Amtsgerichts 1909).

Die Bürgerschaft erklärt sich mit der Bewilligung eines Betrages von 1500 M auf das Budget des Amtsgerichts Bremen für 1909 zum Zweck der probeweisen Übernahme von Justizanwärtern aus dem Justizdienste anderer Bundesstaaten einverstanden. Sie spricht hierbei jedoch die Erwartung aus, daß, soweit möglich hiesige Bewerber bei der Besetzung dieser Stellen berücksichtigt werden.

### 4. Nachbewilligung auf das Generalbudget 1908. Ordentliche Ausgaben I 10, Wahlen zur Bürgerschaft.

Die Bürgerschaft bewilligt behufs Deckung des Fehlbetrags 122,44 M auf das Generalbudget 1908, Ordentliche Ausgaben I 10 nach.

### 5. Übertragbarkeit von Posten des Budgets der Staatsanwaltschaft.

Die Bürgerschaft genehmigt, daß der Posten „Vertretung der Staatsanwälte“ mit den Posten II 1—3 des Budgets der Staatsanwaltschaft für übertragbar erklärt wird.

### 6. Jahresbericht der Gewerbeinspektion.

Die Bürgerschaft nimmt den Bericht dankend entgegen.

## Mitteilung des Senats

vom 4. Mai 1909.

### 1. Gesetz, betreffend die Erhebung der Kirchensteuern der vereinigten evangelischen Gemeinde, der evangelisch-lutherischen Gemeinde zur Kreuzkirche und der katholischen St. Marienkirche in Bremerhaven.

In Bremerhaven werden von der vereinigten evangelischen Gemeinde und der evangelisch-lutherischen Gemeinde zur Kreuzkirche seit Jahren zur Deckung der kirchlichen Bedürfnisse Kirchensteuern erhoben, die zwar nach dem Einkommen der Gemeindeglieder bemessen werden, aber mit der staatlichen Einkommensteuer in keinem Zusammenhang stehen. Die bisherige Form der Besteuerung läßt sich nach der Überzeugung der genannten Gemeinden nicht mehr aufrecht erhalten. Dieselben sind daher im Verein mit der katholischen St. Marienkirche zu Bremerhaven, die nach Abzweigung der in Lehe und Geestemünde wohnenden Mitglieder ebenfalls die Einführung von Kirchensteuern beschlossen hat, an den Senat mit dem gemeinsamen Gesuche herangetreten, die Erhebung der Kirchensteuern der Gemeinden möge von dem Staate im Wege eines Zuschlages zu der Staatseinkommensteuer übernommen werden. Zur Begründung dieses Gesuches haben die Gemeinden angeführt, daß bei dem Mangel einer einigermaßen zuverlässigen Kenntnis von den Einkommensverhältnissen der Mitglieder, bei der Schwierigkeit, überhaupt die Zugehörigkeit zu den einzelnen Gemeinden zu ermitteln, und endlich den Hindernissen, denen die Einziehung der Steuern begegne, sich schon seit Jahren bei der kirchlichen Besteuerung in den beiden evangelischen Gemeinden derartige Unzuträglichkeiten ergeben hätten, daß das kirchliche Leben dadurch ernstlich gefährdet werde. Da den Gemeindevertretungen die Einsichtnahme in die staatlichen Steuerlisten verschlossen sei, so seien sie auf eine Einschätzung ihrer Mitglieder angewiesen, die aber bei dem in der neueren Zeit eingetretenen fortwährenden Zuzuge von Auswärtigen und dem Hin- und Herziehen innerhalb der drei Unterweserorte, endlich den häufigen Fällen, daß Einnahmequelle und Wohnsitz in verschiedenen Gemeinden lägen, dermaßen unsicher und infolgedessen ungleichmäßig sei, daß sie eine große und nicht unberechtigte Unzufriedenheit, besonders bei den Minderbegüterten, hervorgerufen habe. Die Schwierigkeit der Einschätzung habe dazu geführt, daß die unierte Kirche sich

für die Besteuerung auf acht, die lutherische auf zehn Einkommensklassen beschränkt habe, was ein auffälliges Mißverhältnis zu der Staatseinkommensteuer ergebe, indem insbesondere alle Einkommen über 15 000 *M* bei der unierten und über 5000 *M* bei der lutherischen Kirche gleichgestellt seien. Welche Schwierigkeiten die bloße Ermittlung der Zugehörigkeit zu den einzelnen Gemeinden finde, habe sich darin gezeigt, daß im Jahre 1907 bei der unierten Gemeinde von 3900 Steuerzetteln 969 hätten zurückgezogen werden müssen, obwohl damals noch die Steuerlisten von einem städtischen Beamten mit Hilfe der Listen des Meldeamts aufgestellt worden seien, während für die Zukunft den städtischen Angestellten keine Nebenbeschäftigung mehr gestattet werde. Endlich hätten die mit der Einziehung der Steuern beauftragten Kirchendiener und Boten gegenüber den Steuerpflichtigen nicht die Autorität, die den staatlichen Beamten beizubringen, und müßten oftmals vergeblich bei jenen vorsprechen oder würden mit der falschen Angabe abgewiesen, daß der Angegangene einer anderen Gemeinde angehöre; müsse dann ein Feststellungsverfahren eingeleitet werden, so seien häufig bei seinem Abschlusse die Pflichtigen verzogen.

Bei Prüfung dieses Vorbringens mußte der Senat anerkennen, daß eine Schwierigkeit vorliege, die es im Interesse des kirchlichen Lebens der Gemeinden rechtfertige, ihnen die Hilfe des Staats auf dem vorgeschlagenen, als geeignet anzusehenden Wege zu gewähren. Auch in anderen Staaten wird den kirchlichen Gemeinden solche oder ähnliche Unterstützung bei Erhebung ihrer Steuern von seiten des Staates zu teil. In Preußen werden den kirchlichen Gemeindeorganen von den Staats- und Gemeindebehörden die „Unterlagen, deren sie zur Besteuerung bedürfen“, mitgeteilt (s. Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie, vom 14. Juli 1905, Gesetzsammlung Seite 277, Art. II § 1, und die entsprechenden Gesetze für Schleswig-Holstein und Hannover vom 22. März 1906, Seite 41, die Konsistorialbezirke Kassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M. vom 22. März 1906, Seite 46, ferner Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden, vom 14. Juli 1905, Gesetzsammlung Seite 281, § 18). Nach den zu diesen Gesetzen ergangenen Ministerialanweisungen vom 24. März 1906 (s. Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1906 Seite 69 ff.) werden in Ausführung der angeführten Vorschrift den kirchlichen Organen von den Behörden der politischen Gemeinden insbesondere regelmäßig Verzeichnisse der Mitglieder der Kirchengemeinde nebst Angabe der Sätze mitgeteilt, mit denen die einzelnen zur Staatseinkommensteuer und den übrigen heranzuziehenden Steuern veranlagt sind, welche Verzeichnisse auf Grund der nach dem Einkommensteuergesetze vorzunehmenden (sich auch auf das Religionsbekenntnis erstreckenden) Personenstandsaufnahmen aufgestellt werden. Ferner unterliegen die Kirchensteuern der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege, und auch ihre Erhebung wird im Wege einer Vereinbarung mit den Gemeindebehörden mit derjenigen der Staats- und Kommunalsteuern verbunden. In Hamburg erfolgt nach § 18 des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23. April 1879 (Gesetzsammlung Seite 110) die Vollstreckung der von den staatlich anerkannten religiösen Gemeinschaften festgestellten Leistungen für Gemeindegewerke durch die staatlichen Verwaltungsbehörden. Endlich ist in Lübeck ein Gesetz, betreffend die Verleihung des Besteuerungsrechtes an die römisch-katholische Kirchengemeinde im Lübeckischen Staate, vom 18. März 1904 (G. u. B. Bl. S. 85) erlassen, wonach die Kirchensteuern dieser Gemeinde von der staatlichen Steuerbehörde gleichzeitig mit der Staatseinkommensteuer erhoben werden.

Die gesuchstellenden Kirchengemeinden haben nun für den Fall der Gewährung ihres Gesuchs vorgeschlagen, daß von ihrer Seite lediglich der Gesamtbetrag der von den drei Gemeinden beschlossenen Steuern der staatlichen Behörde behufs Einziehung aufgegeben werde, indem sie übereingekommen sind, die eingehenden Beträge nach einem unter sich nach Maßgabe der Steuerkraft ihrer Mitglieder zu vereinbarenden Verhältnisse zu verteilen. Für die nächsten fünf Jahre haben sie dieses Verhältnis auf fünfundzwanzig Einheiten für die unierte, sechs für die lutherische und vier für die

katholische Gemeinde bestimmt, und sich für den Fall, daß künftig eine Einigung nicht zustande kommen sollte, der Entscheidung einer vom Senate zu ernennenden Kommission unterwerfen. Die Empfangnahme und Verteilung der eingehenden Steuern solle der vereinigten evangelischen Gemeinde zufallen. Gegen ein solches Zusammengehen der kirchlichen Gemeinden sind im staatlichen Interesse jedenfalls keine Bedenken zu erheben. Es bedarf bei diesem Verfahren nicht der Ermittlung, zu welcher der drei Gemeinden der zur Steuer Heranzuziehende gehört; vielmehr werden bei gleichzeitiger Einziehung der Steuer mit der Staatseinkommensteuer lediglich diejenigen auszuscheiden sein, die keiner von den drei Gemeinden angehören. Ferner läßt sich von dem Staate auch die Feststellung der Höhe des Zuschlages übernehmen, die sich nur als eine rechnungsmäßige Verteilung des von den Gemeinden beschlossenen Steueraufkommens auf die auf ihre Mitglieder veranlagten Staatseinkommensteuern darstellt (s. § 3 des folgenden Gesetzentwurfs).

Voraussetzung der Erhebung der Kirchensteuern durch die Steuerbehörde ist die Genehmigung der Steuerbeschlüsse der Gemeinden durch den Senat, der hierzu in Wahrnehmung der dem Staate gegenüber den Kirchen zustehenden Rechte nach der Verfassung berufen ist, und bei seiner Entschliebung insbesondere auch eine zu weitgehende, die Leistungsfähigkeit für die Staatszwecke beeinträchtigende Anforderung an die Mitglieder der Kirchengemeinden zu verhindern hat (§ 2).

Für den Fall, daß die Verpflichtung zur Entrichtung der Kirchensteuern bestritten wird, ist entsprechend dem Einkommensteuergesetze das Rechtsmittel der Reklamation vorzubehalten, und für eine gegen die Kirchengemeinde wegen der Heranziehung zu den Steuern zu erhebende Klage ist entsprechend demselben Gesetze eine Ausschlussfrist zu bestimmen (§ 5). In dem Reklamationsverfahren wird insbesondere die Zugehörigkeit des Herangezogenen zu der Kirchengemeinde im Falle des Bestreitens nach Kirchenverfassung und Kirchenrecht, unter Berücksichtigung der diesem vom Staate gezogenen Grenzen, zu prüfen sein. Die nach staatsrechtlichen Grundsätzen zu fordernde Möglichkeit des Austritts aus der Kirche mit bürgerlicher Wirkung ist unter Bestimmung der Form und der Voraussetzungen der Austrittserklärung und des Termins ihrer Wirksamkeit ausdrücklich vorzubehalten (§ 7). Einer besonderen Bestimmung bedarf ferner der Fall des mehrfachen Wohnsitzes (§ 6). Ebenfalls entsprechend dem Einkommensteuergesetze ist endlich vorzubehalten, im Einzelfall von der Erhebung der Steuern auf Antrag der beteiligten Gemeinden oder auch ohne solchen aus Billigkeitsgründen abzusehen (§ 8).

Die dem Staate durch das Verfahren erwachsenden Kosten sind ihm von den Gemeinden zu erstatten (§ 9).

Der Senat teilt danach der Bürgerchaft den anliegenden Gesetzentwurf mit und ersucht, demselben die Zustimmung zu erteilen.

**Gesetz, betreffend die Erhebung der Kirchensteuern der vereinigten evangelischen Gemeinde, der evangelisch-lutherischen Gemeinde zur Kreuzkirche und der katholischen St. Marienkirche in Bremerhaven.** Anlage.

Vom .....

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerchaft:

#### § 1.

Die Kirchensteuern der vereinigten evangelischen Gemeinde, der evangelisch-lutherischen Gemeinde zur Kreuzkirche und der katholischen St. Marienkirche in Bremerhaven werden im Wege eines Zuschlages zu der Staatseinkommensteuer durch die staatliche Steuerbehörde erhoben.

#### § 2.

Die Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden bedürfen der Genehmigung des Senats.

## § 3.

Die Höhe des Zuschlags wird nach Verhältnis des Gesamtbetrages des von den Kirchengemeinden beschlossenen Steueraufkommens zu dem auf die Gemeindeglieder veranlagten Betrage der Staatseinkommensteuer in vollen Prozents der Staatseinkommensteuer und gleichmäßig für die Mitglieder der drei Gemeinden von der Steuerkommission des Senats festgestellt und bekannt gemacht.

## § 4.

Der Zuschlag unterliegt der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege.

## § 5.

Über die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern findet innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Zufertigung des Steuerzettels Reklamation bei der Senatskommission für kirchliche Angelegenheiten statt. Die Reklamation ist, mit Begründung versehen, schriftlich einzureichen.

Die Senatskommission für kirchliche Angelegenheiten entscheidet über die Reklamation nach Anhörung der Kirchengemeinde durch einen mit Gründen versehenen Bescheid.

Die Entscheidung der Senatskommission für kirchliche Angelegenheiten kann von den Beteiligten binnen vier Wochen nach ihrer Zustellung im Wege der Klage angefochten werden. Die Klage ist gegen diejenige Kirchengemeinde zu richten, die den Anfechtenden als ihren Angehörigen in Anspruch nimmt.

## § 6.

Wenn ein Mitglied einer Kirchengemeinde innerhalb des bremischen Staatsgebiets einen mehrfachen Wohnsitz hat, so wird die Steuer nur von dem dieser Mehrheit entsprechenden Bruchteile seines Einkommens erhoben.

## § 7.

Eine Steuererhebung findet gegen diejenigen nicht statt, die ihren Austritt aus der Kirchengemeinde, der sie bisher angehörten, erklärt haben und nicht in eine der beiden anderen Kirchengemeinden übergetreten sind.

Die Erklärung des Austritts ist vor dem zur Vertretung der Kirchengemeinde nach ihrer Verfassung berufenen Organ mündlich zu Protokoll abzugeben oder der Kirchengemeinde in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. Sie setzt Volljährigkeit des Erklärenden voraus und kann nicht durch einen Vertreter abgegeben werden. Ihre Wirkung tritt erst zu Beginn des auf die Erklärung folgenden Steuerjahres ein.

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, dem Steueramt Bremerhaven von jeder Austrittserklärung sowie von jeder Übertrittserklärung unverzüglich Mitteilung zu machen.

## § 8.

Die staatliche Steuerbehörde hat von der Erhebung der Steuer im Einzelfalle abzusehen, wenn sie von den vereinigten Kirchengemeinden darum ersucht wird oder wenn die Steuerkommission des Senats anordnet, daß von Erhebung der Steuer aus Billigkeitsgründen abzusehen sei. Die Steuerkommission soll eine solche Anordnung nur treffen, nachdem sie vorher den vereinigten Kirchengemeinden Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat.

## § 9.

Die eingegangenen Steuerbeträge werden von der staatlichen Steuerbehörde nach Abzug der von ihr endgültig festzusetzenden, durch die Veranlagung und Einziehung der Staatskasse erwachsenen Kosten an die vereinigte evangelische Gemeinde abgeführt und von derselben nach einem unter den drei Gemeinden nach Maßgabe der Steuerkraft ihrer Mitglieder zu vereinbarenden Verhältnisse verteilt. Falls eine Vereinbarung nicht zu Stande kommen sollte, entscheidet die Senatskommission für kirchliche Angelegenheiten unter Ausschließung des Rechtsweges.

## § 10.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1910 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am .....  
und bekannt gemacht am .....

## 2. Verkauf des zwischen den Grundstücken Bornstraße Nr. 9 und 10 und Georgstraße Nr. 57 und 59 liegenden Ganges.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

### Bericht.

Anlage.

Zwischen den Grundstücken Bornstraße Nr. 9 und 10 und Georgstraße Nr. 57 und 59 bestand früher eine Wasserlöse. Infolge Kanalisierung des die Wasserlöse bildenden Ganges fiel die Wasserlöse fort. Dieser Gang, der an beiden Enden abgeschlossen ist, hat für den Staat keinerlei Wert. Es ist daher bei Gelegenheit der Anlegung des Grundbuchs versucht worden, diesen Gang zu verkaufen. Die Eigentümer der Grundstücke Bornstraße Nr. 9 und Georgstraße Nr. 57, A. E. J. W. Piesbergen und E. L. Schriever, haben sich erboten, den Gang gegen Zahlung von je 50 M mit allen Lasten und Dienstbarkeiten unter Übernahme der Übertragungskosten zu erwerben. Gleichzeitig verpflichteten sie sich, die von ihnen erworbenen Teile der früheren Wasserlöse ordnungsmäßig zu unterhalten und alle Rechte Dritter an der Wasserlöse als Privatrechte zu wahren und zu achten. Da der zu zahlende Gesamtpreis von 100 M als angemessen zu bezeichnen ist, so hat die Deputation mit den beiden Eigentümern die anliegenden Verträge vorbehaltlich der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft abgeschlossen. Die Deputation beantragt hierdurch, die beiden Verträge zu genehmigen.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) **Weßels.** (gez.) **S. G. Schütte.**

### Vertrag.

Unteranlage 1.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für Regulierung der Baulinien, und dem Färbereibesitzer August Ernst Julius Wilhelm Piesbergen, wohnhaft Bornstraße Nr. 9 hier selbst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

## § 1.

A. E. J. W. Piesbergen erwirbt von dem Bremischen Staat die in dem beigehefteten Lageplane vom 16. Februar 1909 gezeichnet „Bahnsen“ mit b e f c bezeichnete, rot angelegte Grundfläche der früheren Wasserlöse zwischen den Grundstücken Georgstraße Nr. 57 und 59 und Bornstraße Nr. 9 und 10 in dem Zustande, in dem sie sich zurzeit befindet, mit allen Lasten und Dienstbarkeiten und zahlt dafür an den Bremischen Staat innerhalb vier Wochen nach Abschluß dieses Vertrages die Summe von 50 M, in Buchstaben: Fünfzig Mark. Die Grundfläche wird Herrn Piesbergen geliefert, sobald der Kaufpreis dafür bezahlt ist. Sämtliche Kosten und Eigentumsübertragung und die Staatsabgabe hat Herr Piesbergen allein zu tragen.

## § 2.

A. E. J. W. Piesbergen verpflichtet sich, den von ihm erworbenen Teil der früheren Wasserlöse ordnungsmäßig zu unterhalten und alle Rechte Dritter an der Wasserlöse als Privatrechte zu wahren und zu achten.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadlander einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 16. März 1909.

Die Deputation für Regulierung  
der Baulinien.

(gez.) **Julius Piesbergen.**

(gez.) **Weßels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Unteranlage 2.

### Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für Regulierung der Baulinien, und dem Kaufmann Carl Lüdke Schriefer, wohnhaft Georgstraße Nr. 57 hier selbst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgererschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

#### § 1.

C. L. Schriefer erwirbt von dem Bremischen Staat die in dem beigehefteten Lageplane vom 16. Februar 1909 gezeichnet „Bahnhof“ mit a b c d bezeichnete, rot angelegte Grundfläche der früheren Wasserlöse zwischen den Grundstücken Georgstraße Nr. 57 und 59 und Bornstraße 9 und 10 in dem Zustande, in dem sie sich zurzeit befindet, mit allen Lasten und Dienstbarkeiten und zahlt dafür an den Bremischen Staat innerhalb 4 Wochen nach Abschluß dieses Vertrages die Summe von 50 M., in Buchstaben: Fünzig Mark. Die Grundfläche wird Herrn Schriefer geliefert, sobald der Kaufpreis dafür bezahlt ist. Sämtliche Kosten der Eigentumsübertragung und die Staatsabgabe hat Herr Schriefer allein zu tragen.

#### § 2.

C. L. Schriefer verpflichtet sich, den von ihm erworbenen Teil der früheren Wasserlöse ordnungsmäßig zu unterhalten und alle Rechte Dritter an der Wasserlöse als Privatrechte zu wahren und zu achten.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadlander einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 16. März 1909.

Die Deputation für Regulierung  
der Baulinien.

(gez.) **Carl Schriefer.**

(gez.) **Weßels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

### 3. Neubauten für die Straßenreinigung.

Der Senat stimmt dem Beschlusse der Bürgererschaft vom 13. Januar d. J. (Verhdlgn. S. 25) zu.

### 4. Bericht der Kommission wegen der Schule an der Sternstraße und der neuen gewerblichen Schule.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgererschaft vom 1. d. M. bei.

**Inhaltsverzeichnis.**

|                                                                                              |         |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| I. Beschluß der Bürgerschaft vom 5. Mai 1909 .....                                           | S. 497. |
| II. Mitteilung des Senats vom 7. Mai 1909:                                                   |         |
| 1. Neubau des Polizeibureaus XV .....                                                        | " 497.  |
| 2. Vermietung eines Kohlenplatzes an der Wischmannstraße .....                               | " 497.  |
| III. Beschluß der Bürgerschaft vom 8. Mai 1909 .....                                         | " 498.  |
| IV. Mitteilung des Senats vom 11. Mai 1909:                                                  |         |
| 1. Zuweisung zum Krematorium .....                                                           | " 500.  |
| 2. Ankauf der Grundstücke Große Johannisstraße Nr. 131/133 und Gerfengang Nr. 1—3 usw. ..... | " 500.  |
| 3. Regulierung des Grundstücks Spikentel Nr. 1 .....                                         | " 500.  |
| 4. Kranstation bei der Strafanstalt in Oseleshausen .....                                    | " 500.  |
| 5. Änderung von Planstraßen in der Süder-Vorstadt .....                                      | " 501.  |
| 6. Neubau des Staatsarchivs .....                                                            | " 502.  |

**Beschluß der Bürgerschaft**

vom 5. Mai 1909.

**1. Neubau des Polizeibureaus XV.**

Die Bürgerschaft genehmigt das mit dem Bericht der Baudeputation, Abteilung Hochbau, vom 16. November 1908 vorgelegte Projekt und bewilligt die dafür veranschlagten Baukosten bis zum Betrage von 39 000 M.

**2. Vermietung eines Kohlenplatzes an der Wischmannstraße.**

Die Bürgerschaft erteilt der Deputation für Häfen und Eisenbahnen die in ihrem Bericht vom 26. April 1909 (Verhdlg. S. 470) nachgesuchte Ermächtigung zum Abschluß des Mietvertrags, betreffend einen Kohlenplatz an der Wischmannstraße, und bewilligt den Betrag von 59 300 M., wovon 37 300 M. der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, behufs Ausführung der Pflaster- und Kanalisationsarbeiten zur Verfügung zu stellen sind, auf das Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen.

**Mitteilung des Senats**

vom 7. Mai 1909.

**1. Neubau des Polizeibureaus XV.****2. Vermietung eines Kohlenplatzes an der Wischmannstraße.**

Zu den obengenannten Gegenständen stimmt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 5. Mai d. J. zu.

# Beschluß der Bürgerschaft

vom 8. Mai 1909.

## 1. Kläranlage vor der Mündung des Straßenkanals am Herzogenkamp.

Die Bürgerschaft weist die Vorlage an die Deputation zurück mit dem Ersuchen, ein Gutachten des Gesundheitsrats darüber herbeizuführen, ob die projektierte Anlage voraussichtlich den erwarteten Erfolg haben wird. Gleichzeitig ersucht sie um eine Mitteilung darüber, ob die Kosten dieser Kläranlage vom Staat allein zu tragen sind.

## 2. Arbeitshaus.

Die Bürgerschaft stimmt der beantragten Umwandlung der Schreiber in eine Kanzleihilfenstelle zu mit der Maßgabe, daß Ruhegehalt, Witwen- und Waisens pension aus den Einnahmen des Arbeitshauses zu zahlen sind.

## 3. Regulierung der Schwachhauser Chaussee zwischen Friedhoffstraße und Scharnhorststraße.

Die Bürgerschaft stimmt der Einleitung des Verfahrens nach §§ 25—28 der Bauordnung für die außerhalb der neuen Straßenlinien liegenden in dem der Mitteilung des Senats vom 27. April 1909 beigelegten Pläne vom 16. März 1909 gez. „Bahnson“ grün angelegten Teile der in dem beigelegten Verzeichnis aufgeführten Grundstücke zu und bewilligt die entstehenden Kosten auf das Budget für außerordentliche Verwendungen, Fonds Regulierung der Baulinien.

Anlage.

### Verzeichnis der Eigentümer der Grundstücke Schwachhauser Chaussee.

| Lfd.<br>Nr.             | Straße             | Haus<br>Nr. | Kataster<br>Nr. | Namen<br>der Eigentümer                                                                | Bemerkungen |
|-------------------------|--------------------|-------------|-----------------|----------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| Feldmark Schwachhausen. |                    |             |                 |                                                                                        |             |
| 1                       | Schwachh. Chaussee | 255         | 96 H            | Johann Depken.                                                                         |             |
|                         | "                  | —           | 96 Y Y          |                                                                                        |             |
|                         | "                  | —           | 96 X X          |                                                                                        |             |
| 2                       | "                  | —           | 97 Z            | Arend Solte Witwe.                                                                     |             |
|                         | "                  | —           | 97 X            |                                                                                        |             |
| 3                       | "                  | —           | 98 X X          | Johann Depken.                                                                         |             |
| 4                       | "                  | —           | 98 Z            | Friedr. Diebr. Chr. Aug.<br>Dreyer und<br>Jacob Mittelstorb.                           |             |
| 5                       | "                  | —           | 100 Z           | Johann Bernhard<br>Garbade.                                                            |             |
|                         | "                  | —           | 100 Y           |                                                                                        |             |
| 6                       | "                  | —           | 101 Z           | Willi Adolf Albert<br>August Alfred Runge<br>und Eduard Christoph<br>Wilhelm Scotland. |             |
|                         | "                  | —           | 101 Y           |                                                                                        |             |
| 7                       | "                  | —           | 101 X           | Heinrich Ludwig.<br>Christoph Frieje.                                                  |             |

| Lfd.<br>Nr. | Straße             | Haus<br>Nr. | Kataster<br>Nr. | Namen<br>der Eigentümer | Bemerkungen |
|-------------|--------------------|-------------|-----------------|-------------------------|-------------|
| 8           | Schwachh. Chaussee | —           | 102 M           | } Arend Solte Witwe.    |             |
|             | "                  | —           | 102 Y           |                         |             |
|             | "                  | —           | 102 A           |                         |             |
|             | "                  | —           | 102 Z           |                         |             |

Aufgestellt Bremen, den 10. April 1909.

Das Katasteramt:

(gez.) Dr. Kopsel.

#### 4. Verkauf eines Ganges an der Bilsestraße.

Die Bürgerschaft nimmt den Bericht dankend entgegen.

#### 5. Übertragbarkeit von Positionen des Budgets der Polizeidirektion.

Die Bürgerschaft stimmt der Übertragbarkeit der Positionen 1—17 des Spezialbudgets No. 63 1908 zu.

#### 6. Zuwegung zum Krematorium.

Die Bürgerschaft bewilligt für die Herstellung einer Zuwegung zum Krematorium in dem Umfang, wie er in den von der Baudeputation, Abt. Straßenbau, mit dem Bericht (Verhdlg. S. 472), vorgelegten Plänen dargestellt ist, 26 000 M auf das Budget für 1909, Nr. 127, Tiefbau II, „Renanlage von Straßen“.

#### 7. Ankauf der Grundstücke Große Johannisstraße Nr. 131/133 und Gerkengang Nr. 1—3.

Die Bürgerschaft genehmigt den mit J. G. W. Schlott abgeschlossenen Vertrag (Verhdlg. S. 483) und bewilligt den Kaufpreis mit..... M 21 500  
sowie für Kosten ..... „ 350  
insgesamt... M 21 850

auf das Budget für Außerordentliche Verwendungen für 1909, Fonds Regulierung der Baulinien.

#### 8. Verbreiterung der Kirchenallee.

Die Bürgerschaft stimmt der Einleitung des Verfahrens nach §§ 25—28 der Bauordnung bezüglich des außerhalb der neuen Straßenlinie liegenden, in dem, dem Berichte der Deputation für Regulierung der Baulinien (Verhdlg. S. 485) beigefügten Lageplan grün angelegten Teils des Grundstücks, Kirchenallee, Katasterbezeichnung 28 a zu.

#### 9. Regulierung des Grundstücks Spizenkiel Nr. 1.

Die Bürgerschaft beschließt die Abtretung des außerhalb der neuen Straßenlinie liegenden, in dem, dem Berichte der Deputation für Regulierung der Baulinien (Verhdlg. S. 485) beigefügten Plane grün angelegten Teils des Grundstücks Spizenkiel Nr. 1 gemäß §§ 26/27 der Bauordnung.

## Mitteilung des Senats

vom 11. Mai 1909.

### 1. Zuwegung zum Krematorium.

### 2. Ankauf der Grundstücke Große Johannisstraße Nr. 131/133 und Gerkenhang Nr. 1—3 usw.

### 3. Regulierung des Grundstücks Spizenkiel Nr. 1.

Zu den obengenannten Gegenständen tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgererschaft vom 8. Mai d. J. bei.

### 4. Krankenstation bei der Strafanstalt in Oslebshausen.

Die Deputation für die Gefängnisse hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgererschaft, ihm beizutreten.

#### Anlage.

#### Bericht.

Die durch Beschluß von Senat und Bürgererschaft genehmigte Krankenstation bei der Strafanstalt (Verhdln. 1908 S. 151, 187) ist im wesentlichen fertiggestellt. Im Zusammenhange damit ist der nicht mehr zu benutzende alte Spazierhof abgebrochen, dagegen der überdachte Raum, in dem der aufsichtsführende Beamte sich aufzuhalten hatte, stehen geblieben. Wie nunmehr der Strafanstaltsdirektor berichtet hat, bietet sich dadurch die Gelegenheit, einen einfachen Pavillon herzustellen, in dem eine Freiluftbehandlung Gefangener möglich wäre, und wo Kranke sich bei Regenwetter aufhalten könnten. Abgesehen hiervon wird empfohlen, für einen Abschluß des Krankenhauses und seiner näheren Umgebung nach dem Gefängnisflügel hin zu sorgen, während bislang nur nach der anderen, dem Ausgangstore des Hofes zugekehrten Seite hin eine Bretterwand vorgesehen ist. Alle diese Arbeiten (Ausbruch eines Teils der Mauer des Pavillons, Vermauerung der nicht mehr nötigen Fenster, Herstellung einer Abschlußwand usw.) werden sich aus den durch den Abbruch des Spazierhofes gewonnenen Materialien und zwar durch Gefangene ausführen lassen.

Über die Vorschläge des Direktors hat sich der Anstaltsarzt Dr. Bruckmeyer wie folgt geäußert:

Der Antrag des Herrn Direktor Fliegenschmidt, betreffend Pavillon für Freiluftbehandlung der Tuberkulösen, kommt mir sehr gelegen. Nachdem das Lazarett fertiggestellt ist und bald in Benutzung genommen wird, werden auch eine Anzahl schwerer Kranker und Rekonvaleszenten in der Strafanstalt verbleiben. Des weiteren haben wir eine ganze Reihe Fälle von beginnender Tuberkulose, die durch Freiluftbehandlung sehr besserungsfähig sind und für die eine derartige Einrichtung sehr wünschenswert ist. Der Pavillon läßt sich nach der Idee des Herrn Direktor leicht und billig und zweckentsprechend herstellen, auch ist die Lage eine sehr günstige (Sonne am ganzen Tag). Es würde natürlich sehr angenehm, wenn auch nicht absolut erforderlich sein, wenn der fragliche Pavillon bald, möglichst noch in diesem Jahre, hergestellt würde.

Die Tuberkulose wird an sich ja durch den Strafvollzug besonders gefördert (ungenügende Bewegung, gleichförmige Kost, seelische Depression etc.). Da ist es besonders wünschenswert, wenn ein hygienisches Gegengewicht geschaffen wird, das bis zu einem gewissen Grade die schädigenden Wirkungen der Haft wieder ausgleicht.

Nach einer Prüfung und Außerung der Hochbauinspektion würden die Instandsetzung des Pavillons und Herstellung der Einfriedigung unter Benützung des vorhandenen Materials etwa 700 M Kosten verursachen, wofür noch Mittel im Baufonds vorhanden sind.

Da aber diese Arbeiten im ursprünglichen Bauprojekte nicht vorgesehen sind, bedarf es einer besonderen Bewilligung. Die Deputation erachtet auch ihrerseits die gemachten Vorschläge für zweckmäßig; sie ersucht daher hierdurch um die Genehmigung zur Ausführung und beantragt:

Senat und Bürgerschaft wollen sich mit einem Umbau des in der Nähe der Krankenstation vorhandenen Pavillons und mit Herstellung einer Einfriedigung in der oben näher dargelegten Weise, sowie zu diesem Zwecke mit Verwendung der für die Krankenstation bewilligten Mittel bis zum Betrage von 700 M durch die Baudeputation, Abteilung Hochbau, einverstanden erklären.

Bremen, den 29. April 1909.

Die Deputation für die Gefängnisse.

(gez.) **Hildebrand.** (gez.) **Günther Nieniets.**

### 5. Änderung von Planstraßen in der Süder Vorstadt.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für Regulierung der Baulinien den anliegenden Bericht erstattet. Der Plan nebst Anlage hat zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Einwendungen sind gegen denselben nicht erhoben worden. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

#### Bericht.

Von J. G. Kupsch, dem Eigentümer des Grundstücks Warturmer Chaussee Nr. 45, ist beantragt worden, die über sein Grundstück führenden, im beifolgenden Plane mit D C und E F bezeichneten Planstraßen aufzuheben.

Die Straßen D C und E F sind bei Veränderung des Straßenplanes in der Süder Vorstadt im Jahre 1904 und 1905 als 10 m breite Planstraßen beschlossen worden. Durch die Ausdehnung des Oldenburgischen Güterbahnhofes bis zu der im Plane mit l m n bezeichneten Linie ist die Lage der Straße D C für die Bebauung nicht mehr zweckmäßig, weshalb es sich empfiehlt, sie aufzuheben und gleichfalls die damit überflüssig werdende Straßenstrecke E F, dagegen die im Plane rot angelegte und mit G H und J K bezeichnete Straße als 10 m breite Planstraße festzulegen. Die Eigentümer, auf deren Grundstücken die neue Planstraße zum Teil zu liegen kommt, sind damit einverstanden.

Die Deputation beantragt demgemäß zu beschließen und den nachstehenden Gesetzesentwurf zu genehmigen.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

### Gesetz über Änderung von Planstraßen in der Süder Vorstadt.

Unteranlage.

Vom .....

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die für Planstraßen geltenden Bestimmungen finden auf den durch Beschluß des Senats vom ..... und der Bürgerschaft vom ..... abgeänderten Straßenplan in der Süder Vorstadt Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am ..... und bekannt gemacht am .....

### 6. Neubau des Staatsarchivs.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau, hat über diesen Gegenstand einen Bericht übergeben, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgererschaft zur Beschlußfassung hierneben zugehen läßt.

Anlage.

#### Bericht.

1) Der Titel „Insgemein“ des Kostenanschlages wird um etwa 1000 M überschritten, die aus Ersparnissen bei anderen Titeln gedeckt werden können.

2) Es ist erwünscht, das Zimmer des Archivars mit einem Paneel aus carolinapine auszustatten, was etwa 400 M kosten wird, die aus Ersparnissen an anderer Stelle bestritten werden können.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau, beantragt, eine Überschreitung des Titels „Insgemein“ des Kostenanschlages um etwa 1000 M durch Ersparnisse bei anderen Titeln decken und das Zimmer des Archivars für etwa 400 M, die an anderer Stelle erspart sind, mit einem Holzpaneel ausstatten zu dürfen.

Bremen, den 11. Mai 1909.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau.  
(gez.) **Nebelthau.** (gez.) **Ed. Achelis.**

---

**Inhaltsverzeichnis.**

|                                                                  |         |
|------------------------------------------------------------------|---------|
| I. Beschluß der Bürgerschaft vom 12. Mai 1909 .....              | S. 503. |
| II. Mitteilung des Senats vom 14. Mai 1909:                      |         |
| 1. Verbreiterung der Abbentorstraße .....                        | " 504.  |
| 2. Änderungen des Einkommensteuergesetzes .....                  | " 504.  |
| 3. Reinigungsarbeiten an den Wandgemälden der Rathaushalle ..... | " 505.  |
| 4. Wahl eines Mitgliedes des Amtsgerichts Bremen .....           | " 505.  |

**Beschluß der Bürgerschaft**

vom 12. Mai 1909.

**1. Verbreiterung der Abbentorstraße.**

Die Bürgerschaft hat sich auf Grund der aufgestellten Statistik, betreffend den Verkehr in der Abbentorstraße, nicht davon überzeugen können, daß eine Verbreiterung nunmehr überflüssig sei. Sie beharrt auf ihren Beschluß vom 3. März 1909 und bittet den Senat, demselben jetzt zuzustimmen.

**2. Anschluß der Strafanstalt Oslebshausen an das städtische Kanalsystem und an die städtische Wasserleitung.**

Die Bürgerschaft stimmt den von der Deputation für die Gefängnisse in ihrem Bericht vom 28. März 1909 (Verhdlg. S. 459) gestellten Anträgen zu.

**3. Antrag, betreffend Einkommensteuer in den Hafenstädten und im Landgebiete.**

Die Bürgerschaft beschließt die Niederlegung einer Deputation zum Zwecke der Prüfung und Berichterstattung, ob das Gesetz, betreffend die Einkommensteuer, vom 20. April 1905, dahin abzuändern ist, daß für die Stadt Bremen eine Einheit mehr erhoben wird als in den Hafenstädten, ferner, ob und welche Objekte den Gemeinden zur Besteuerung überwiesen werden können. Sie ersucht den Senat, diesem Beschlusse zuzustimmen.

**4. Warmwasserversorgung des St. Jürgen-Asyls.**

Die Bürgerschaft nimmt den Bericht dankend entgegen.

**5. Gesetz, betreffend die Lotterien und Auspielungen.**

Die Bürgerschaft verweist die Vorlage zur Prüfung und Berichterstattung an eine Kommission von neun Mitgliedern und ersucht den Senat um kommissarische Vertretung.

Zu Mitgliedern der Kommission wurden gewählt die Herren Syndikus Dr. Apelt, R. Feuß, Fr. Garves, Landgerichtsdirektor Hobelmann, H. Lankau, C. A. Nicolans, H. Rhein, H. Sager, Dr. Spitta.

## Mitteilung des Senats

vom 14. Mai 1909.

### 1. Verbreiterung der Abtentorstraße.

Der Senat stimmt dem Beschlusse der Bürgererschaft vom 3. März d. J. zu.

### 2. Änderungen des Einkommensteuergesetzes.

Über diesen Gegenstand hat die Steuerdeputation den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgererschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

In ihrem Bericht wegen Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1909 hat die Steuerdeputation auch solche Änderungen beantragt, welche infolge des inzwischen in Kraft getretenen Reichsgesetzes zur Abänderung des Doppelsteuergesetzes vom 22. März 1909 erforderlich geworden sind. Durch dieses Gesetz ist die Vorschrift des Doppelsteuergesetzes vom 13. Mai 1870, daß Gehalt, Pension und Wartegeld, welche Militärpersonen und Zivilbeamte sowie deren Hinterbliebenen aus der Klasse eines Bundesstaates beziehen, nur in demjenigen Staate besteuert werden dürfen, welcher die Zahlung zu leisten hat, aufgehoben worden. Derartige Bezüge können daher in Zukunft nur in demjenigen Staate besteuert werden, in welchem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat. Nun hat aber das Bremische Einkommensteuergesetz in Übereinstimmung mit jener jetzt aufgehobenen reichsgesetzlichen Vorschrift im § 2 unter d bestimmt, daß der Einkommensteuer unterworfen sind diejenigen, welche, ohne hier zu wohnen, Gehalt, Wartegeld oder Pension vom Bremischen Staate beziehen, jedoch nur hinsichtlich dieses Einkommens. Und ferner ist im § 3 unter e und im § 5 unter 1 c bestimmt, daß von der Einkommensteuer befreit seien, diejenigen, welche Gehalt, Wartegeld oder Pension aus der Klasse eines anderen Staates beziehen, jedoch nur hinsichtlich dieses Einkommens. Die Bestimmung im § 2 unter d ist ohne weiteres außer Kraft gesetzt, da sie mit der jetzigen Vorschrift des Doppelsteuergesetzes in Widerspruch steht. Dagegen besteht die Vorschrift im § 3 unter e noch zu Recht. Sie muß aufgehoben werden, wenn das Einkommen an Gehalt, Wartegeld oder Pension, welches hier steuerpflichtige Personen aus der Klasse eines anderen Bundesstaates beziehen, der Bremischen Einkommensteuer unterworfen werden soll.

Dem Vernehmen nach ist auf eine baldige Verabschiebung des von der Steuerdeputation am 6. April 1909 vorgelegten Gesetzentwurfes nicht mit Sicherheit zu rechnen. Die infolge der Änderung des Doppelsteuergesetzes erforderlich gewordenen Änderungen des Bremischen Einkommensteuergesetzes sind aber sehr dringlich, weil sonst die Besteuerung der nach § 3 unter e des Einkommensteuergesetzes befreiten Bezüge für das Steuerjahr 1909 nicht mehr durchgeführt werden kann, was nach einer Berechnung der Preussischen Finanzverwaltung für Bremen einen Einnahmeausfall von etwa 40 000 M. bedeuten würde.

Die Steuerdeputation beantragt daher für den Fall, daß die Verhandlungen über ihre Vorlage vom 6. April d. J. nicht alsbald zum Abschluß gebracht werden können, die Genehmigung des anliegenden Gesetzentwurfes.

Die Steuerdeputation.

(gez.) M. Donandt. (gez.) W. Cramer.

## Gesetz, betreffend Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 20. April 1905. Unteranlage.

Von .....

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Vorschriften im § 2 unter d, des § 3 unter e und des § 5 unter 1 c des in der Überschrift bezeichneten Gesetzes werden aufgehoben.

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn des Steuerjahres 1909 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am . und bekannt gemacht am .....

## 3. Reinigungsarbeiten an den Wandgemälden der Rathaushalle.

In Verfolg der Renovierungsarbeiten an den auf der oberen Rathaushalle hängenden Bildern (s. Ann. zum Spez.-Budget für 1908 Nr. 44, II, 1) hat eine genauere Untersuchung der beiden großen Wandgemälde in der Rathaushalle stattgefunden. Dabei hat sich ergeben, daß das größere der beiden Gemälde, das Urteil Salomonis, mit einer braunen, schmutzigen, häßlich wirkenden Schicht überzogen ist, die entweder absichtlich angebracht, oder infolge der Anwendung von schlechtem Firnis allmählich entstanden ist. Auf einer Fläche von einem Quadratmeter Größe ist vom Kunstmalers B. Wiegandt versuchsweise jene Schmutzschicht entfernt und sodann auf Veranlassung der kunsthistorischen Kommission des Professor Hauser aus Berlin, eine bekannte Autorität in Fragen der Gemäldereparatur, berufen, um über den vorgenommenen Versuch und die etwaige Fortsetzung der Reinigungsarbeit sein Urteil abzugeben.

Der Sachverständige hat sich in seinem Gutachten vom 30. April d. J. dahin geäußert, daß der gereinigte Teil bedeutend klarer und besser in der Farbe geworden sei und es sich daher empfehle, die Arbeit in der begonnenen Weise fortzusetzen, von weiterer Restaurierung aber abzusehen, also die späteren Übermalungen unberührt zu lassen und nach erfolgter Reinigung den Zustand des Bildes nicht mit Pinsel und Farbe zu verändern. Von dem zweiten Wandgemälde, Kaiser Karl und Bischof Willehad mit dem Dommodell, meint Professor Hauser, daß es, wenn der erstickte Firnis entfernt sei, bedeutend gewinnen und Schönheiten zeigen werde, die jetzt kaum zu sehen seien.

Auf dieses Gutachten hin ist über die an beiden Gemälden vorzunehmenden Arbeiten mit dem Kunstmalers Wiegandt verhandelt, der für seine Bemühungen einen Pauschalbetrag von 2000 M berechnet hat. Die kunsthistorische Kommission hat sich darüber vergewissert, daß dieser Betrag als durchaus angemessen zu bezeichnen ist.

Da es sich um eine Arbeit zur Erhaltung der Schönheiten unserer ehrwürdigen Rathaushalle handelt, glaubt der Senat, der Zustimmung der Bürgerschaft zu begegnen, wenn er beantragt,

in das Spezialbudget Nr. 44, II, 1, des laufenden Jahres zur Ausführung der Reinigungsarbeiten an den Wandgemälden der Rathaushalle den Betrag von 2000 M nachträglich einzustellen.

## 4. Wahl eines Mitgliedes des Amtsgerichts Bremen.

Das Mitglied des Amtsgerichts Bremen Richter Dr. jur. Bernhard Theodor Otto Reuter ist am 24. März d. J. verstorben. Nachdem die Justizverwaltungskommission beschlossen hat, daß die am Amtsgerichte Bremen dadurch freigewordene Stelle einem Mitgliede eines anderen Bremischen Gerichts nicht zu übertragen sei, ist die Wahl eines Mitgliedes des Amtsgerichts Bremen erforderlich geworden.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft, gemäß § 23 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz drei Wahlmänner und einen Stellvertreter aus ihrer Mitte für den Wahlschuß zu wählen und ihm namhaft zu machen.

1001

1001

1001

1001

1001

1001

1001

1001